



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

16/SN-311/ME von 5  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/51-I/11/93

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien  
1010 Wien

*St. Bernhard*

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| <b>Betrifft GESETZENTWURF</b> |               |
| Zl.                           | 97-GE/19      |
| Datum:                        | 3. AUG. 1993  |
| Verteilt                      | 06. Aug. 1993 |

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeht sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 28. Mai 1993 Zl.701.011/1-II 2/93 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

27. Juli 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Ulrich*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/51-I/11/93

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

**Dringend**  
29. Juli 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Vorweg wird bemerkt, daß eine verbale und konzeptionelle Neugestaltung des Pornographiegesetzes schon wegen veränderter gesellschaftlicher Bewertungen, die auch in der drastischen Abnahme der angezeigten Einzeldelikte sowie der zurückhaltenden Judikatur zum Ausdruck kamen, angezeigt schien. Zu berücksichtigen war hiebei auch die Veränderung des pornographischen Marktes u.a. aufgrund der technischen Entwicklung (Privatfilmkameras).

Bereits die Neufassung des Titels ist begrüßenswert.

Ebenso ist positiv zu sehen, daß der Entwurf sprachlich klar und übersichtlich gestaltet ist und umfangreiches Begleitmaterial, das die der Erstellung der Vorlage vorangegangenen Diskurse ausführlich widerspiegelt, enthält.

- 2 -

Wenngleich Begleitmaßnahmen wie der bereits in Kraft getretene § 87 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung eine Handhabe gegen mit verbotenem Material Handel treibende Inhaber von Pornoläden bieten, erfordert die konsequente Umsetzung des Entwurfs den nachdrücklichen Einsatz des strafrechtlichen Instrumentariums durch Sicherheitsbehörden bzw. Oberstaatsanwaltschaften, zumal sich der Markt zu "privat an privat" verlagert hat. Diese wären zu umfassenden Kontrollen gerade im Bereich Kinderpornographie und deren Weiterverbreitung anzuhalten. Eine diesbezüglich verstärkte Berichtspflicht der Verfolgungsbehörden wäre überdenkenswert.

Es darf angeregt werden die Kostenschätzung, die hinsichtlich des genannten Betrages von 2 Mio. S. nicht nachvollziehbar erscheint, deutlicher auszugestalten.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu § 1 Z 2, letzter Halbsatz und Z 3:

Diese Bestimmungen bezwecken vor allem den jedenfalls zu befürwortenden "Darstellerschutz" und versuchen, einer "Pornographiedebatte" auszuweichen. Die Liberalisierung der Abbildung abweichenden Sexualverhaltens (Homosexualität, "strenge Kammer", Sado/Maso-Pornos konventioneller Art, usf.) ist sicherlich positiv zu sehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß durch die vorliegende Fassung erstens auch historische oder zeitgeschichtliche Dokumentationsunterlagen über Kriegsverbrecheraktivitäten mit Vergewaltigungscharakter als Pornographie zu werten wären. Zweitens werden von einer solchen Regelung nur Darstellungen umfaßt, bei denen Schläge, qualvoller Zustand oder sonstige erniedrigende Handlungen mit sexuellem Inhalt ersichtlich gegen den Willen der dargestellten Personen abgebildet werden. Auch eindeutig gewaltverherrlichen Darstellungen des Sexualbereiches (gespielte brutale Vergewaltigung mit anschließender gespielter Tötung des Opfers oder "verschnittener" Kindesmißbrauch usf.) wären aufgrund dieser Begriffsbestimmungen nicht als Pornographie anzusehen. Wenngleich

- 3 -

ein "Entlastungseffekt" durch solche Abbildungen für psychisch abnorme Persönlichkeiten behauptet wird, die Abgrenzung zu harmloseren sado-masochistischen Darstellungen manchmal Schwierigkeiten bereiten könnte und auch die Häufigkeit sonstiger medialer Gewaltdarstellungen offenbar zur gegenständlichen Diktion führte, sollte diese jedenfalls überdacht werden. Andernfalls ist abzusehen, daß eine weitere Brutalisierung beim Medienangebot in Österreich erfolgen wird.

Überarbeitungsbedürftig scheint auch die Beschränkung auf bildliches Material, da nicht einsichtig ist, weshalb etwa auf Audiokassette aufgenommene Schreie von im Genitalbereich tatsächlich gefolterten Personen mit entsprechenden pornographischen Begleittexten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein sollen.

Zu den §§ 2 und 3:

Die Europaratsempfehlung aus dem Jahre 1991, zu prüfen ob der Besitz von pornographischen Darstellungen mit Kindern unter Strafsanktion zu stellen sei, sowie die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates vom 26. Juni 1992 iVerb. mit den Ergebnissen der vom BMUJF in Auftrag gegebenen Untersuchungen ("Kennwort Knospe") und den Expertengesprächen, führten nunmehr zum gegenständlichen Entwurfsteil.

Die Frauenministerin vertrat, da pornographische Darstellungen von Unmündigen, soferne nicht technische Manipulationen vorliegen, einen Kindesmißbrauch voraussetzen, stets die Auffassung, daß die strafrechtliche Sanktionierung auch des bloßen Besitzes, der sogar Zufallsbesitz sein kann, eine diskutable Maßnahme darstellt, um Unrechtsbewußtsein beim Konsumenten zu wecken, zumal es auch im Suchtgift- oder Waffenrecht Besitzdelikte gibt.

Zu § 5:

Die ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung anstelle einer formellen Verurteilung, kann als adäquate Vorgangsweise gegenüber dem nicht in gewinnsüchtiger Absicht handelnden Täterkreis angesehen werden, da gegen die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornos neben der schweren Exekutierbarkeit und

- 4 -

mangelnden Eignung dieses Mittels zur Ausforschung der Produzenten vorgebracht wurde, die Besitzer von Kinderpornos bedürften wegen ihrer psychischen Problematik einer Behandlung, da sie durch konventionelle Strafen nicht von ihren Handlungen abzubringen seien.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

27. Juli 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: